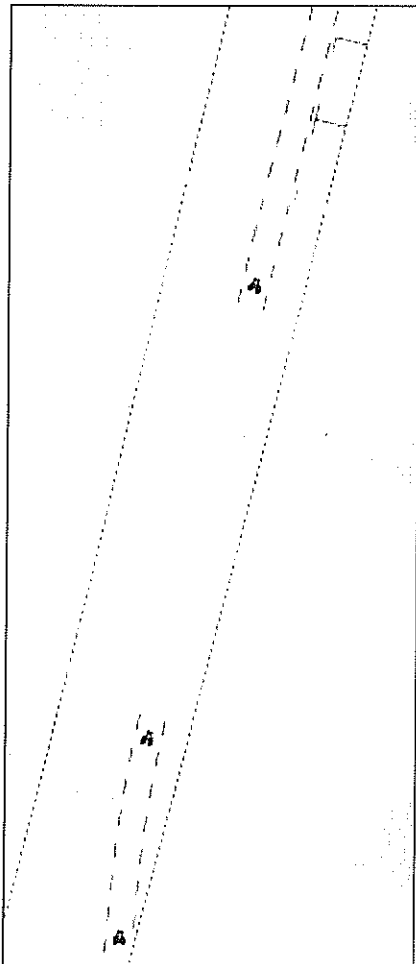


Stadt Lohmar

Radverkehrsführung entlang der Hauptstraße

Vorschlag



Verschwenk des Schutzstreifens vor dem Buskap.

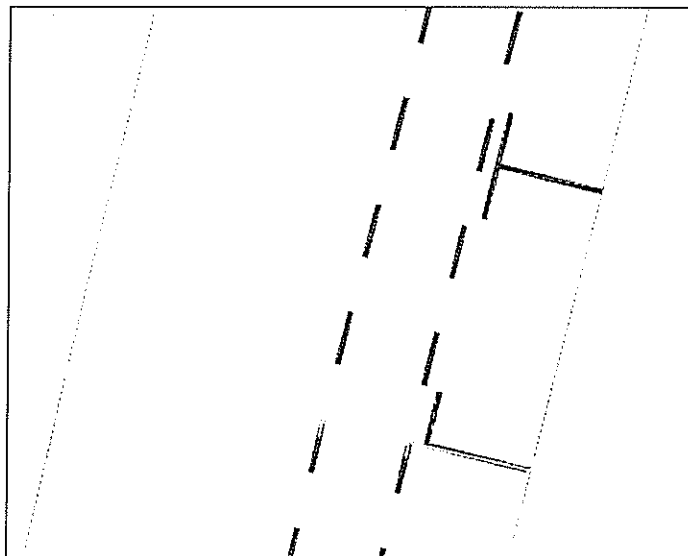
Querschnittsaufteilung:

Fahrbahn: ca. 4,75 m

Schutzstreifen: 1,60 m

Sicherheitstrennstreifen zum Parken: 0,25 m

Parken: 2,00 m



Regelwerke

RASt 06 – Richtlinien für die Anlage von Stadtstraßen

„Die Breite eines Schutzstreifens soll einschließlich Markierung im Regelfall 1,50 m betragen. Sie darf 1,25 m nicht unterschreiten. Die Breite der verbleibenden Restfahrbahn muss bei zweistreifigen Straßen mindestens 4,50 m betragen, um den Begegnungsfall im Pkw-Verkehr zu ermöglichen.“ ...

„Bei angrenzenden Parkständen soll die Fläche für den Radverkehr einschließlich des Sicherheitsabstands zu parkenden Fahrzeugen 1,75 m betragen; dies ist mit einem Schutzstreifen mit 1,50 m Breite neben 2,00 m breiten Parkständen in der Regel gewährleistet.“

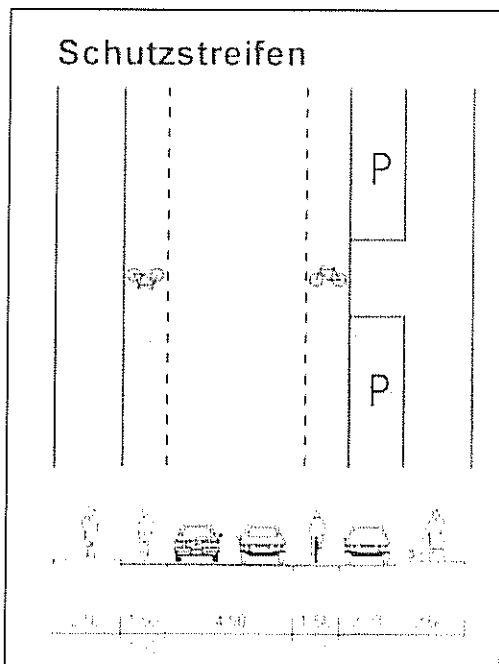


Bild 71 aus den RAST 06

ERA – Empfehlungen für Radverkehrsanlagen (abgestimmter, druckreifer Entwurf)

„Bei nicht benutzungspflichtigen Radwegen und bei der Regelung "Gehweg/Radverkehr frei" besteht für den Radverkehr Wahlfreiheit zwischen diesen Führungen im Seitenraum und der Benutzung der Fahrbahn. Dies gilt auch, wenn auf der Fahrbahn zusätzlich ein Schutzstreifen markiert wird.“ ...

„Die Benutzung des Schutzstreifens durch den Radverkehr ergibt sich aus dem Rechtsfahrgebot. In begründeten Fällen kann der Schutzstreifen mit nicht benutzungspflichtigen Führungsformen, wie z.B. „Gehweg“ mit „Radverkehr frei“ kombiniert werden.“

„Bei angrenzenden Längsparkstreifen soll die Fläche für den Radverkehr einschließlich des Sicherheitsabstands zu parkenden Fahrzeugen mindestens 1,75 m betragen. Bei häufigem Parkwechsel sollte dabei ein Sicherheitstrennstreifen von 0,50 m (bei Schrägparken 0,75 m) neben mindestens 1,25 m breiten Schutzstreifen erkennbar sein. Dieser kann baulich oder durch Markierung hergestellt werden. Bei wenigen Parkvorgängen und beengten straßenräumlichen Situationen kann der Schutzstreifen einschließlich Sicherheitstrennstreifen 1,50 m breit sein. Der Sicherheitstrennstreifen muss dann nicht baulich oder durch Markierung ausgebildet sein.“

Anlagentyp	Breite der Radverkehrsanlage (jeweils einschließlich Markierung)		Breite des Sicherheitstrennstreifens		
			zur Fahrbahn	zu Längsparkständen (2,00 m)	zu Schräg-/Senkrechtparkständen
Schutzstreifen	Regelmaß	1,50 m	-	Sicherheitsraum ¹² 0,25 m bis 0,50 m	Sicherheitsraum 0,75 m
	Mindestmaß	1,25 m			

¹² Ein Sicherheitsraum muss im Gegensatz zum Sicherheitstrennstreifen nicht baulich oder markierungstechnisch ausgeprägt sein.

Tabelle 2-2 aus den ERA

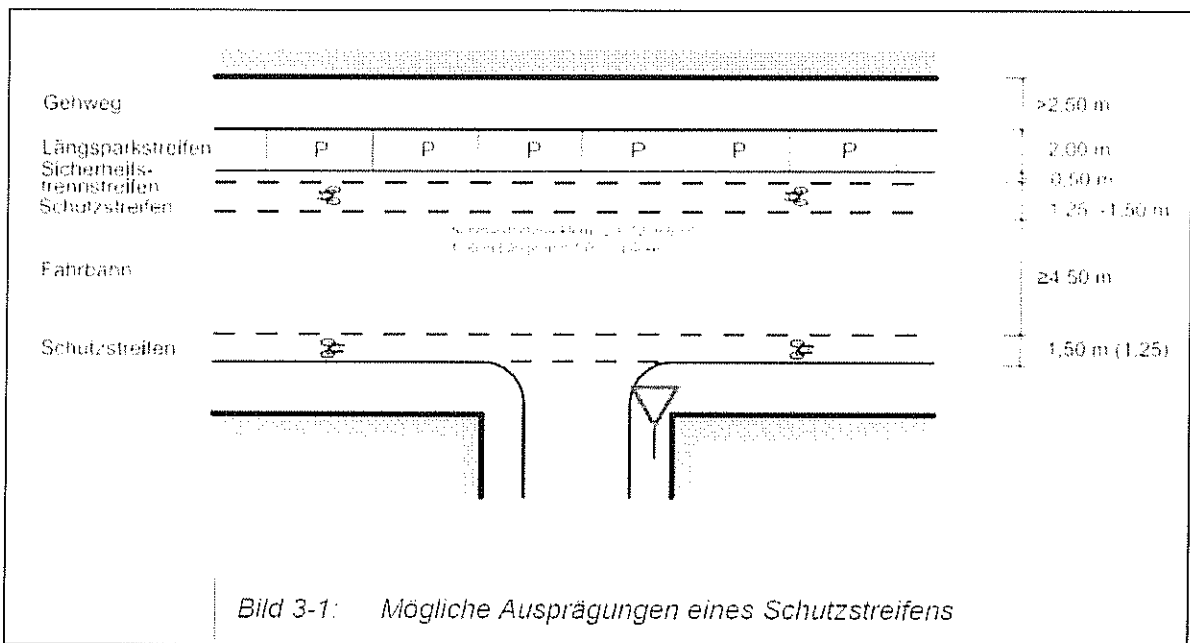


Bild. 3-1 aus den ERA